

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben

- a) bei Getreide die zur Absaatenerzeugung in den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erforderlichen Mengen an Hochzucht-Saatgut festzulegen,
- b) im Einvernehmen mit den Leitern der ihnen unterstellten volkseigenen Güter sowie mit den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den LPG-Beiräten die bedarfsgerechte Versorgung dieser Betriebe mit Absaaten zu regeln.

(5) Für die Versorgung der einzelbäuerlichen Betriebe ist den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften durch die DSG-Handelsbetriebe nach den Plänen der Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, das notwendige Hochzucht-Saatgut zur Absaatenerzeugung zur Verfügung zu stellen. Diese haben die Ausgabe des Hochzucht-Saatgutes nur an die Absaatenerzeuger, insbesondere die ständigen Arbeitsgemeinschaften und Saatgutgemeinschaften, vorzunehmen. Entsprechend den örtlichen Bedingungen kann die Absaatenerzeugung zur Versorgung der einzelbäuerlichen Betriebe auch von volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übernommen werden.

§ 2

(1) Zwischen den DSG-Handelsbetrieben einerseits und den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut bei

- a) Winteröfrüchten, Wintergetreide bis 15. Juli
- b) Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommeröfrüchten und Faserpflanzen
- c) Kartoffeln

zu schließen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sowie die DSG-Handelsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe die termingerechte Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu sichern.

§ 3

Die DSG-Handelsbetriebe haben jährlich bis zum 31. März bei den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften eine Bedarfsermittlung durchzuführen, auf deren Grundlage die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Verteilung der Pflanzkartoffeln für das darauffolgende Jahr so vorzunehmen haben, daß eine termin- und sortengerechte Belieferung der genannten Betriebe mit Pflanzkartoffeln gesichert ist.

§ 4

(1) Die Verteilung des Saatgutes von Zuckerrüben an die ablieferungspflichtigen Betriebe für den Anbau von Fabrikrüben erfolgt durch die Zuckerfabriken, die die

Verteilung den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übertragen können, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

(2) Die Bedarfsermittlung für den Zuckerrübensamen wird nach Menge und Sorte durch die Zuckerfabriken durchgeführt. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie stimmt die Verteilungspläne nach Sorten und Mengen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ab.

(3) Die Zuckerfabriken beziehen das Saatgut auf Grund von Lieferverträgen, die bis zum 15. Dezember eines, jeden Jahres mit dem DSG-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Klein-Wanzleben abzuschließen sind. Zur Sicherung der Versorgung mit Zuckerrübensaatgut haben die Zuckerfabriken eine Saatgutreserve in Höhe von 3 % des Gesamtbedarfes zu halten.

§ 5

(1) Die Ausgabe des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Öfrüchten und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten für die Vermehrung erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(2) Die Ausgabe des Saatgutes für die Erzeugung von Absaaten bei Getreide an volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Saatgutgemeinschaften erfolgt bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 0,5, in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Öfrüchten entsprechend den vom Staatssekretariat für* Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Austauschätzen unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(3) Das über den Bedarf für die Absaatenerzeugung hinaus zur Verfügung stehende Saatgetreide ist nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauscherzeugnisse in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten auszugeben. Das aufkommende Konsumgetreide geht in den Staatsfonds ein und unterliegt der Verteilung durch die Staatliche Plankommission.

(4) Die Ausgabe von Saatgetreide mit Gegenlieferung ist nur bei Vorlage einer vom zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb ausgestellten Austauschquittung durch den Bezugsberechtigten zulässig;

(5) Die Ausgabe des Saatgutes von Speisehülsenfrüchten, Öfrüchten und Faserpflanzen erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(6) Bei Öfrüchten und Faserpflanzen erfolgt die Ausgabe des erforderlichen Saatgutes an die landwirtschaftlichen Betriebe zur Bestellung der gesamten Konsumflächen. Soweit landwirtschaftliche Betriebe mit dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb einen Anbauvertrag über Speisehülsenfrüchte geschlossen haben, werden 30 % des entsprechenden Saatgutbedarfes zur Verfügung gestellt.

(7) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung erfolgt bei einer Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1 : 0,5 und für den Konsumanbau im Verhältnis 1 : 1. Bei der Ausgabe von Pflanz-